

BUDDY CARSHARING

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Gültig ab dem 1.12.2018

§1 Gegenstand

(1) BUDDY ist eine Marke der Birngruber GmbH & Co KG (Gewerbeparkstrasse 26, 3500 Krems, Email: info@buddy-carsharing.at), nachfolgend "BUDDY" genannt und repräsentiert das Carsharing Konzept BUDDY. Registrierte Kunden können innerhalb des Geschäftsgebietes BUDDY-Fahrzeuge bei Verfügbarkeit an ausgewiesenen Stationen ausleihen.

(2) Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbeziehungen (kurz: AGB) gelten für die Registrierung und Führerscheinüberprüfung, für Fahrberechtigung / Zugang, Fahrzeugbuchung und die Rückgabe der Fahrzeuge. Preise und Gebühren gelten entsprechend der aktuell gültigen Preis- und Gebührenliste zum Zeitpunkt der Buchung (einsehbar auf www.buddy-carsharing.at). Der Rahmenvertrag zwischen dem Kunden und BUDDY kommt durch Eingabe der Stammdaten im Zuge des Registrierungsprozesses und dem Akzeptieren der AGBs durch den Kunden zustande. Auf Basis des abgeschlossenen Rahmenvertrages, kann der Kunde entsprechend dem in §3 beschriebenen Buchungsprozess Einzelmietverträge für jeden Mietvorgang abschließen.

(3) BUDDY behält sich das Recht vor, Anpassungen der AGBs bzw. der Tarifordnung vorzunehmen und diese durch E-Mail bzw. Veröffentlichung auf der BUDDY Website bzw. der BUDDY App bekannt zu machen.

(4) Der Begriff "Kunde" umfasst natürliche Personen, wobei mit dem Begriff "Kunde" jeweils das männliche und weibliche Geschlecht gemeint ist.

§2 Registrierung und Führerscheinüberprüfung

(1) Bedingung für das Zustandekommen eines gültigen Rahmenvertrages und damit der Fahrerlaubnis über Einzelmietverträge ist eine Validierung der Identität über geeignete Ausweisdokumente (gültiger Führerschein, Lichtbildausweis) bei ausgewiesenen Registrierungstellen (z.B. Autohaus Birngruber) vorweisen. Nur natürliche Personen können einen Rahmenvertrag mit Buddy abschließen. Sofern verfügbar, ist auch ein von BUDDY autorisierter und angebotener Online-Validierungsdienst zulässig. Dabei müssen die Vorderseite und Rückseite des Führerscheins fotografiert werden und den weiteren Schritte der Anleitung gefolgt werden. BUDDY behält sich das Recht vor, Kunden jederzeit aufzufordern, in eine Validierungsstelle zu kommen um den Führerschein erneut zu überprüfen. Sollte der Kunde der Aufforderung nicht nachkommen, behält sich BUDDY das Recht vor, die Zugangsmittel zu sperren und den Rahmenvertrag zu beenden.

(2) Im Falle einer erfolgreichen Validierung, wird die Fahrerlaubnis bis auf weiteres für einen Zeitraum von 36 Monaten freigeschaltet. Nach diesem Zeitraum, muss der Kunde erneut den Validierungsprozess durchlaufen.

(3) Ausländische Führerscheine werden unter den in §4 angeführten Bedingungen akzeptiert.

§3 Fahrzeugbuchung

(1) Voraussetzung für die Fahrzeugnutzung, ist eine vorangegangene verpflichtende Buchung unter Angabe von Start- und Endzeitpunkt und daraus resultierender Nutzungszeit. Bestehende Buchungsbeschränkungen sind zu beachten. Die Verfügbarkeit von Fahrzeugen kann nicht garantiert werden.

(2) Der Nutzungsvertrag kommt mit der Zusendung der Buchungsbestätigung an den Kunden per Email zustande. Der Kunde hat keinen gesicherten Anspruch auf ein Fahrzeug. Im Falle einer verspäteten Rückgabe des Fahrzeuges durch den Vormieter bzw. im Falle eines technischen Gebrechens, kommt kein Nutzungsvertrag zu Stande und der Kunde ist zu keiner Zahlung verpflichtet. BUDDY ist berechtigt, nach Möglichkeit ein alternatives Fahrzeug zur Verfügung zu stellen wodurch der Nutzungsvertrag aufrecht bleibt.

(3) Durch mögliche Abweichungen im GPS Signal, könnte der Standort ungenau angezeigt werden. Dafür übernimmt BUDDY keine Haftung.

(4) Die Nutzungsdauer wird durch den Buchungszeitraum inklusive möglicher Überschreitungen bestimmt und begründet die zu bezahlende Zeit gemäß aktuell gültiger Tarifordnung. Beginn / Ende der Buchung ist jeweils zur vollen bzw. halben Stunde.

(5) Eine Stornierung des zustande gekommenen Nutzungsvertrages ist kostenfrei möglich, sofern diese mindestens 24 Stunden vor Beginn der vorgesehenen Nutzung erfolgt. Bei kurzfristigeren Stornierungen ist BUDDY berechtigt, 50% des Nutzungsentgeltes als Stornokosten zu verrechnen. Verkürzungen der Mietzeit von Buchungen werden wie Stornierungen behandelt.

(6) Die maximale Mietzeit eines Einzelmietvertrages beträgt 48 Stunden. Bei Überschreitung einer Mietdauer von 48 Stunden behält sich BUDDY das Recht vor, Einzelmietverträge jederzeit einseitig zu beenden. Die Erklärung zum Abschluss eines Nutzungsvertrages kann vom Kunden nicht widerrufen werden.

(7) Die Leistungserbringung kann in Bezug auf den aktuellen Stand der Technik Ungenauigkeiten bzw. Einschränkungen unterliegen die außerhalb des Einflussbereichs von BUDDY liegen. Dies betrifft insbesondere die Verfügbarkeit eines Mobilfunknetzes bzw. der Datenverbindung. Dadurch könnte die Nutzung der Dienste beschränkt werden. Buddy übernimmt für solche Ereignisse keine Haftung und es besteht keine Pflicht zur Leistungserbringung.

§4 Fahrberechtigung / Zugang

(1) Voraussetzung für die Anmietung und den Betrieb von BUDDY-Fahrzeugen ist eine gültige Fahrerlaubnis in Form eines Führerscheins ausgestellt in einem Land der Europäischen Union (EU) bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Bei allen anderen Führerscheinen, ist eine beglaubigte Übersetzung des nationalen Führerscheins erforderlich. Führerscheine der Staaten Afghanistan, Bolivien, Burundi, China, Costa Rica, El Salvador, Honduras, Indonesien, Jemen, Kamerun, Kosovo, Libyen, Nepal, Nicaragua, Oman, Salomonen, Somalia, Sudan, Tansania und Tonga werden generell nicht anerkannt.

(2) Fahrzeuge dürfen ausschließlich von natürlichen Personen mit einem aufrechten Rahmenvertrag in Betrieb genommen werden.

(3) Der Zugang zu den BUDDY-Fahrzeugen erfolgt über das BUDDY-App mit dem eine elektronische Öffnung des Fahrzeuges möglich ist. Ein Smartphone das den entsprechenden technischen Anforderungen der BUDDY App entspricht ist dafür notwendig. Voraussetzung für die Nutzung ist eine gültige Buchung des Fahrzeuges. In einzelnen Fällen, kann der Zugang auch über eine Kundenkarte mit RFID Chip erfolgen. Eine Weitergabe des Zugangsmediums und/oder der Zugangsdaten an Dritte ist nicht gestattet und führt zu einer Strafzahlung in der Höhe von 500 Euro. Gleichzeitig könnte Einschränkungen beim Versicherungsschutz (u.a. Verlust des Versicherungsschutzes) entstehen. Der Kunde ist der alleinige Verantwortliche für das Zugangsmedium. Ein Verlust- oder Diebstahl des Zugangsmediums oder der Zugangsdaten ist BUDDY unverzüglich anzuzeigen, andernfalls haftet der Kunde für alle entstandenen Schäden, insbesondere Schäden die durch einen Diebstahl des Fahrzeuges verursacht werden. Das Vertragsverhältnis für die Buchung kommt zu Stande, sobald das Bestätigungsmail an den Kunden verschickt worden ist.

(4) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass er nach den nationalen Bestimmungen über eine gültige Lenkerberechtigung verfügt. Damit eine Fahrberechtigung für Buddy entsteht, muss eine gültige Fahrberechtigung bestehen und der Kunde muss diese bei jeder Fahrt mitzuführen. Im Falle eines Verlustes, der Beschlagnahmung bzw. der vorübergehenden Sicherstellung der Lenkerberechtigung erlischt die Fahrberechtigung mit sofortiger Wirkung. Der Kunde ist verpflichtet, BUDDY bei Wegfall oder Einschränkung der Lenkerberechtigung unverzüglich zu informieren.

(5) Im Falle von Ereignissen die die Nutzung der Buddy Fahrzeuge betreffen, ist Buddy berechtigt den Kunden auf der hinterlegten Telefonnummer anzurufen.

§5 Überprüfung des Fahrzeuges vor Fahrtantritt

(1) Zu den Pflichten des Kunden zählt, die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges vor Fahrtantritt zu überprüfen. Zudem besteht die Verpflichtung, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf erkennbare Mängel, Schäden oder Verunreinigungen zu überprüfen und einen Abgleich mit der im Fahrzeug befindlichen Schadensliste durchzuführen. Dazu ist ein Gang rund um das Auto notwendig. Festgestellte neue Mängel / Schäden müssen fotografiert werden und BUDDY vor Fahrtantritt telefonisch mitgeteilt werden. Sollte diese Prüfung mangelhaft durchgeführt werden oder keine Meldung erfolgen, haftet der Kunde auch für etwaige Schäden die Vormieter verursacht haben da eine exakte Zuweisung dann nicht mehr

möglich ist.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, eine Reparatur oder Abschleppung ohne Zustimmung durch BUDDY durchzuführen. Um eine verursachergerechte Zuordnung der Schäden zu gewährleisten, müssen Schäden vor Motorstart gemeldet werden. Andernfalls behält sich BUDDY das Recht vor, Schadenersatz auch für bereits bestehende Schäden zu fordern. Es besteht die Verpflichtung, wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zu machen.

§6 Preise, Freiminuten, Guthaben

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Gebühren entsprechend der zu Mietbeginn geltenden Tarifordnung zu bezahlen die im Internet auf der Buddy Homepage veröffentlicht ist. Die angeführten Preise beinhalten die vorgeschriebene Umsatzsteuer. Die Gebühren werden in einer 15 Minuten Taktung abgerechnet, wobei jede angefangene Viertel-Stunde als Verrechnungseinheit zählt. Die eingestellte Mietdauer zum Zeitpunkt der Buchung stellt die unterer Grenze der Gebühren dar. Bei Überschreitung der Mietdauer, fallen entsprechende Zusatzgebühren bzw. Pönalen an entsprechend der Tarifordnung.

Die Zahlung wird fällig, sobald die Miete auf Basis des Nutzungsvertrages beendet wird. Sollte das Fahrzeug nicht fahrtüchtig sein, entsteht keine Verpflichtung zur Zahlung der Mietgebühr, außer diese wurde vom Kunden verschuldet bzw. wenn der Kunde ein alternatives Fahrzeug bereitgestellt bekommen hat.

(2) Guthaben können in der Form von Freiminuten bzw. in Form von Euro Beträgen erworben werden. In den Vertriebsaktionen werden die jeweils gültigen Konditionen kommuniziert.

(3) Sobald ein Guthaben erworben wird, wird dieses innerhalb von 3 Werktagen auf dem Guthaben-Konto gutgeschrieben. Guthaben und Freiminuten sind über einen Zeitraum von drei Jahren gültig. Der aktuelle Guthabenstand kann über das Kundenkonto eingesehen werden. Eine Auszahlung oder ein Übertrag von Guthaben ist nicht möglich, auch nicht bei Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(4) Sollten zusätzliche Vertriebsaktionen kommuniziert werden, haben diese gegenüber der im Internet publizierten Tarifordnung Priorität.

§7 Zahlungen / Abtretung von Forderungen

(1) Zahlungen erfolgen entsprechend der gewählten Zahlungsmethode. Der Kunde muss sicherstellen, dass sein Bankkonto bzw. das gewählte Zahlungsmittel laufend über ausreichend Deckung verfügt. Sollte keine ausreichende Deckung vorhanden sein und der Einzug nicht möglich sein, ist der Kunde verpflichtet, die Bankkosten zu tragen und eine Mahngebühr entsprechend der gültigen Tarifordnung zu bezahlen.

(2) Der Kunde ermächtigt BUDDY, die vom Kunden zu entrichtenden Entgelte per SEPA Lastschriftverfahren zu Lasten des vom Kunden angeführten Girokontos einzuziehen bzw. per hinterlegter Kreditkarte bzw. sonstigem hinterlegtem Zahlungsmittel abzubuchen.

(3) Buddy ist berechtigt, zur Absicherung eine Deckungsprüfung über die Kreditkartenfirma

bzw. die Bank durchzuführen. Bei Buchung mittels Kreditkarte wird diese bei Buchungsbeginn mit dem Mietpreis + € 500,- Kautions blockiert.

§8 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet:

- a) Die Fahrzeuge von BUDDY schonend zu behandeln und die Vorschriften der Betriebsanleitung einzuhalten.
- b) Die gesetzlichen Verpflichtungen insbesondere die Straßenverkehrsordnung einzuhalten und sich an die vorgeschriebenen Geschwindigkeiten zu halten. Geltende Halte- und Parkverbote sind einzuhalten.
- c) Das Fahrzeug gegen Diebstahl zu sichern (Zentralverriegelung sowie Fenster müssen geschlossen sein).
- d) Sicherstellen, dass das BUDDY Fahrzeug sich vor der Inbetriebnahme in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet.
- e) Bei Aufleuchten von Warnleuchten unverzüglich Kontakt mit BUDDY aufzunehmen um zu klären, ob die Fahrt fortgesetzt werden kann.
- f) Die Fahrzeuge auf eine umweltschonende und kraftstoff- bzw. energiesparende Weise zu betreiben.
- g) Einen Tankvorgang vorzunehmen, sofern der Tankstand unter 20% gefallen ist.
- h) Ein Elektrofahrzeug nach der Nutzung bei Rückgabe bei der Station wieder an die Stromtankstelle anzuschließen.

(2) Es ist untersagt:

- a) Im Fahrzeug zu rauchen.
- b) Das BUDDY Fahrzeug zu verschmutzen und Abfälle im Fahrzeug zurück zu lassen.
- c) Die Inbetriebnahme des BUDDY Fahrzeugs unter dem Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder Drogen die die Fahrtüchtigkeit beeinflussen könnten. Es gilt ein absolutes Alkoholverbot von 0,0 Promille.
- d) Mit dem BUDDY Fahrzeug Gegenstände oder Stoffe zu transportieren, die den Innenraum beschädigen könnten bzw. eine Gefahr für die Fahrsicherheit darstellen.
- e) Das Fahrzeug für die Begehung von Straftaten zu verwenden.
- f) Mittels der Tankkarte andere Fahrzeuge als das jeweilige BUDDY Fahrzeug zu betanken oder anderweitig Treibstoff zu entwenden. Die Verwendung von Premium Kraftstoffen ist untersagt.

g) Mit dem BUDDY Fahrzeug ins Ausland zu fahren.

h) Das BUDDY Fahrzeug für Geländefahrten oder Rennen zu verwenden.

i) Kinder zu befördern, ohne dass eine entsprechende Sitzerrhöhung bzw. Kindersitzvorrichtung verwendet wird. Herstellerhinweise bei der Montage sind zu beachten.

j) Tiere im Fahrzeug zu transportieren, außer sie befinden sich in einem geschlossenen Käfig der im Kofferraum verwahrt wird.

(3) Für Verletzungen der Pflichten bzw. Zuwiderhandlung der untersagten Handlungen, sind in der jeweils gültigen Tarifordnung Gebühren festgelegt die vom Kunden zu entrichten sind. Zusätzlich werden weitere Kosten für etwaigen entstandenen Schaden an den Kunden verrechnet.

(4) Der Kunde hat sich über die Obliegenheiten der Versicherungsbedingungen die im Anhang zu den AGBs publiziert sind zu informieren. Finanzieller Schaden, der durch Verletzungen von Obliegenheitspflichten der Versicherung entsteht, ist vom Kunden zu tragen, auch wenn der Schaden die Höhe des Selbstbehaltes überschreitet. Der Kunde verpflichtet sich, alle Obliegenheiten seitens der Versicherung einzuhalten.

§9 Mietbeginn und Mietende

(1) Die Miete beginnt mit dem bei der Buchung festgelegten Mietbeginn. Sollte die APP einen früheren Zugang zum Fahrzeug ermöglichen, dann beginnt die Miete mit der erfolgreichen Fahrzeugöffnung.

(2) Zur Beendigung der Miete und damit des Nutzungsvertrages, sind folgende Schritte seitens des Kunden notwendig:

a) Abstellung des Fahrzeuges auf der dem BUDDY Fahrzeug zugewiesenen Station (=Ort der Anmietung).

b) Bei Elektrofahrzeugen: Anstecken des Ladekabels.

c) Tankkarte, ggf. Parkkarte und Schlüssel an die dafür vorgesehenen Plätze im Fahrzeug zu geben.

d) Sicherstellen, dass die Feststellbremse aktiviert ist, die Lichter ausgeschaltet sind und alle Fenster und Türen vollständig geschlossen sind.

e) Sicherstellen, dass keine grobe Verschmutzungen bzw. Abfälle im Fahrzeug hinterlassen werden.

(3) Die Miete gilt als beendet, sobald der Kunde über die Zugangsapp die Miete beendet hat. Dazu ist das Auswahlfeld "Miete beenden" zu betätigen. Kann die Miete nicht beendet werden, so muss unmittelbar telefonisch Kontakt mit BUDDY aufgenommen werden. Das Fahrzeug darf nicht verlassen werden, bis die weitere Vorgehensweise mit BUDDY

abgeklärt worden ist. Wird das Fahrzeug verlassen, obwohl die Miete nicht offiziell beendet wurde, so läuft der Mietvorgang zu Lasten des Kunden weiter.

(4) Im Falle eines Unfalls, endet die Miete spätestens mit der Abholung des Fahrzeuges durch das Abschleppunternehmen. Der Kunde hat im Falle eines Unfalles die in §10 festgelegten Schritte zu befolgen.

(5) Wird die Fahrt nicht angetreten, kommt dennoch ein Nutzungsvertrag zustande und es erfolgt eine entsprechende Verrechnung des Mietzeitraums entsprechend der Buchungsdauer.

§10 Unfälle, Schäden, Defekte, Reparaturen

(1) Alle Unfälle, Schäden, Defekte die vor Fahrtantritt festgestellt worden sind müssen unverzüglich telefonisch an BUDDY kommuniziert werden. Der Kunde muss die weitere Vorgehensweise mit BUDDY abstimmen und sich an die Instruktionen halten.

(2) Bei Unfällen muss der Kunde sicherstellen, dass der Unfall polizeilich aufgenommen wird. Dies gilt sowohl für selbst- als auch für fremdverschuldete Unfälle. Eine Entfernung vom Unfallort ist erst erlaubt, nachdem das Fahrzeug durch das Abschleppunternehmen abgeholt worden ist bzw. nach Absprache mit BUDDY.

(3) Unabhängig von selbst- oder fremdverschuldeten Unfällen, muss der Kunde das Formular für Schadensfälle (im Handschufach) binnen 7 Tage vollständig ausfüllen und an BUDDY zu senden. Ohne diese Meldung, ist eine Abwicklung über die Versicherung nicht möglich. BUDDY behält sich das Recht vor, in diesem Fall die durch den Unfall entstandenen Kosten an den Kunden weiter zu verrechnen.

(4) Der Kunde hat sich über die Obliegenheitsverpflichtungen der Versicherung in Bezug auf einen Schadensfall zu informieren (publiziert im Anhang der ABGs). Sollte aus einer Verletzung der Obliegenheitsverpflichtung der Versicherung ein Schaden entstehen, so haftet dafür der Kunde, auch über den Betrag des Selbstbehaltes hinaus.

§11 Versicherungsschutz

(1) Neben einer Haftpflichtversicherung, hat jedes BUDDY Fahrzeug auch eine Haftungsbegrenzung für Schäden am BUDDY Fahrzeug (Vollkasko). Der Selbstbehalt beträgt 5% mindestens € 950,-. Diese Haftungsbeschränkung tritt nur dann in Kraft, wenn die von der Versicherung festgelegten Obliegenheiten vom Kunden vollständig erfüllt worden sind. Der Kunde hat sich über die Obliegenheiten der Versicherung zu informieren (siehe Anhang der ABGs). Der Kunde haftet für etwaigen Schaden, der durch eine Verletzung der Obliegenheiten entsteht. Die Höhe des Selbstbehaltes kann dem jeweils gültigen Tarifmodell, für das sich der Kunde entschieden hat, entnommen werden.

(2) Bei Beschädigungen des Fahrzeuges durch den Kunden, haftet der Kunde im Rahmen der Selbstbeteiligung sofern alle Obliegenheiten der Versicherung eingehalten worden sind. Die Höhe Selbstbeteiligung richtet sich nach den Tarifbestimmungen. Es gibt die Möglichkeit eines reduzierten Selbstbehaltes auf Basis einer monatlichen Zahlung entsprechend den Tarifbestimmungen.

(3) Die Haftungsbefreiung befreit nicht von den Pflichten die in diesen ABGs angeführt sind.

Der Kunde haftet voll, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde bzw. bei grober Fahrlässigkeit im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens. Gleichzeitig ist der Kunde für Einhaltung der gesetzlichen Regelungen bzw. die Regelungen der Versicherungspartner inklusive der Obliegenheiten verantwortlich.

§12 Haftung von BUDDY

(1) Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, haftet BUDDY bzw. deren Erfüllungsgehilfen für Schäden die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Leichte Fahrlässigkeit ist davon ausgenommen. Entsprechend haftet Buddy nicht für Einschränkungen der Nutzung bzw. Nichtbenutzbarkeit die durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind.

§13 Vertragsstrafen, Haftung des Kunden, Nutzungsausschluss

(1) Bei Schäden, die während des Mietvorgangs auftreten, haftet der Kunde gegenüber BUDDY. Dazu zählen insbesondere Schäden die durch die Entwendung, Beschädigung oder den Verlust des BUDDY Fahrzeuges bzw. von Schlüsseln oder Zubehör entstanden sind (inklusive Park-, Tank- und Ladekarte) – sofern kein Versicherungsschutz besteht wie beispielsweise bei Verletzung der Obliegenheiten. In Fällen der Haftung des Kunden ohne Versicherungsschutz, stellt der Kunde BUDDY von Forderungen Dritter frei.

(2) Für die Folgen von Verkehrsverstößen bzw. Straftaten die mit dem BUDDY Fahrzeug begangen werden, haftet der Kunde. Der Kunde kommt für alle daraus entstehenden Gebühren und Kosten auf und stellt BUDDY für alle etwaigen Forderungen von Dritten frei. Entsprechend der aktuell gültigen Tarifordnung, muss der Kunde für die Bearbeitung von Verkehrsverstößen (Gebühren, Bußgelder) die entsprechenden Bearbeitungsgebühren an BUDDY entrichten.

(3) Sollte durch ein falsches Abstellen des Fahrzeuges ein Umparken notwendig sein bzw. ein Abschleppdienst beauftragt werden müssen, so muss der Kunde die entsprechenden Gebühren gemäß Tarifordnung bzw. die entstandenen Kosten tragen.

(4) Bei Überlassung des Fahrzeuges an einen Nicht-Fahrberechtigten, wird eine Vertragsstrafe entsprechend der gültigen Tarifordnung fällig. Der Kunde haftet für jeglichen Schaden, der aus der unberechtigten Überlassung des Fahrzeuges an Nicht-Fahrberechtigte entstanden ist.

(5) Bei schuldhaften Vertragsverletzungen, wie beispielsweise der Überlassung des Fahrzeuges an Dritte oder einer unverhältnismäßig starken Verschmutzung des Fahrzeuges, bzw. im Falle eines Zahlungsverzugs, kann BUDDY den Kunden von der Fahrzeugnutzung temporär bzw. dauerhaft ausschließen und eine Sperre der Zugangsmittel veranlassen. Der Rahmenvertrag bleibt vorläufig aufrecht, es sei denn es tritt ein Kündigungsgrund gemäß §14 ein. Ein Zahlungsverzug tritt beispielsweise dann ein, wenn der SEPA Lastschriftzug nicht durchgeführt werden kann.

§14 Kündigung des Rahmenvertrages

(1) Der Rahmenvertrag zwischen BUDDY und Kunde wird grundsätzlich auf eine unbestimmte Zeitdauer abgeschlossen. Die Kündigung kann von beiden Vertragsparteien

mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Im Falle von besonderen Tarifvarianten, kann eine Mindestlaufzeit vereinbart werden. Der Rahmenvertrag kann dann mit einer Frist von 2 Wochen zum vereinbarten frühesten Laufzeitende gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht, wenn für BUDDY ein Festhalten am Vertrag aus wichtigen Gründen, insbesondere aus Vertragsverletzungen durch den Rahmenvertragspartner, nicht mehr möglich ist, am Vertrag festzuhalten. Dazu zählt insbesondere wenn der Kunde

a) Mit Zahlungen in Verzug ist.

b) Bei der Registrierung falsche Angaben gemacht worden sind, bzw. Tatsachen verschwiegen worden sind.

c) Schwerwiegende Verletzungen des Vertrages verursacht hat. Dazu zählt beispielsweise auch, wenn der Kunde das Fahrzeug schwer verschmutzt zurückgelassen hat oder wenn bei Schäden den vorgegebenen Ablauf nicht befolgt wurde.

d) Unter Drogen- oder Alkoholeinfluss gefahren ist.

e) Kundenlogin-Daten an andere Personen weitergegeben hat.

(3) Bei einer fristlosen Kündigung, wird das Zugangsmedium gesperrt und der Einzelmietvertrag und damit die Berechtigung zur Nutzung des Fahrzeuges, erlischt. Der Kunde muss dann das gemiete Fahrzeug unmittelbar zurückstellen.

Im Falle einer fristlosen Kündigung durch BUDDY, entstehen für BUDDY folgende Rechte:

a) Anspruch auf die offenen Gebühren bis zur Rückgabe des Fahrzeuges.

b) Anspruch auf Einzug des gerade genutzten BUDDY Fahrzeuges. Wenn die Rückgabe nicht unverzüglich erfolgt, darf BUDDY das Fahrzeug in Besitz nehmen und entstandene Kosten an den Kunden verrechnen.

c) In Rechnung Stellung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Kunden die durch die vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses resultieren.

§15 Datenschutzbestimmungen

(1) Es gelten die Datenschutzerklärungen die jederzeit unter www.buddy-carsharing.at abgerufen werden können.

§16 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Rahmenvertrag sowie die Nutzungsverträge unterliegen österreichischem Recht. Dies trifft auch für Kunden mit Wohnsitz im Ausland zu. Das Kollisionsrecht ist ausgeschlossen.

(2) Gegenüber Unternehmer-Kunden im Sinne des § 1 KSchG wird als Gerichtsstand St. Pölten vereinbart. Bei Verbrauchern gilt der Wohnsitz als Gerichtsstand. Ist dieser nicht in Österreich, wird St. Pölten als Gerichtsstand vereinbart.

(3) Für den Fall, dass einzelne oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden AGB unwirksam oder nichtig werden, bleibt dennoch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen aufrecht.

(4) Als primäres Medium für die wechselseitige Kommunikation wird E-Mail festgelegt. Die vom Kunden bei der Registrierung hinterlegte E-Mail Adresse wird seitens Buddy für die Kommunikation mit dem Kunden verwendet. Alle Anliegen des Kunden sind an info@buddy-carsharing.at zu richten.

ANHANG OBLIEGENHEITEN VERSICHERUNG

Zur Wahrung des Versicherungsschutzes sind bestimmte Obliegenheiten vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen. Die Verletzung dieser Obliegenheiten führt nach Maßgabe des §6 VersVG zur Leistungsfreiheit.

Allgemeine Obliegenheiten in der Kfz-Versicherung (gelten für Haftpflicht-, Kasko-, Insassenunfallversicherung, Tip&Tat, Kfz Aktiv, Tip&Tat Reparaturkosten-Versicherung, Kfz-Europaschutz):

Vor Eintritt des Versicherungsfalles ist zu beachten:

- Mit dem Fahrzeug darf nicht eine größere als die vereinbarte und nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften zulässige Höchstanzahl von Personen befördert werden. Personen dürfen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften befördert werden.
- Der Lenker muss in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.
- Der Lenker darf sich nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befinden.
Sonstige Obliegenheit:
- Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges sind einzuhalten. Wird das versicherte Fahrzeug für einen anderen Zweck als vereinbart genutzt, so tritt Leistungsfreiheit des Versicherers insoweit ein, als die vereinbarte Prämie hinter jener Prämie zurückbleibt, die tarifmäßig für das mit der vertragswidrigen Nutzung verbundene höhere Risiko zu entrichten wäre.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles ist zu beachten:

- Dem Versicherer ist unverzüglich längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, anzuzeigen:
 - der Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes
 - die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden

verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- Nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen.

Zusätzliche Obliegenheiten in der Haftpflichtversicherung:

Nach Eintritt des Versicherungsfalles ist zu beachten:

- Dem Versicherer ist die Anspruchserhebung durch den geschädigten Dritten unverzüglich, längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, anzuzeigen.
- Im Fall der Verletzung von Personen ist diesen Hilfe zu leisten oder falls die hierzu Verpflichteten dazu nicht fähig sind, unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen. Bei Personenschäden ist die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen. Ohne Einwilligung des Versicherers sind die Entschädigungsansprüche des geschädigten Dritten weder anzuerkennen noch ein bedingter Zahlungsbefehl in Rechtskraft erwachsen zu lassen. Dem Versicherer ist, außer im Fall der Freiheit von der Verpflichtung zur Leistung, die Führung eines Rechtsstreites über den Ersatzanspruch aus der Kfz-Haftpflicht zu überlassen. Dem vom Versicherer bestellten Rechtsanwalt ist Prozessvollmacht zu erteilen und jede von diesem verlangte sachdienliche Aufklärung zu geben. Zur Wahrung des Versicherungsschutzes sind bestimmte Obliegenheiten vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen. Die Verletzung dieser Obliegenheiten führt nach Maßgabe des § 6 VersVG zur Leistungsfreiheit.

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

Autohaus Birngruber GmbH & CO KG

Gewerbeparkstrasse 26

+43 664 8347534

info@buddy-carsharing.at